

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUM MASTERSTUDIUM DANCE AN DER ZHdK

Merkblatt vom 1.11.2018

§ 1. Zweck

¹ Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Bedingungen für die Aufnahme zum Masterstudium Dance an der ZHdK.

² Die Rechtsgrundlagen bilden die Allgemeine Studienordnung (ASO), die Besondere Studienordnung für den Master of Arts in Dance (BSO MDA) sowie die einschlägige Fachhochschulgesetzgebung¹.

§ 2. Zulassungsbedingungen betreffend Vorbildung

¹ Zum Studium auf Masterstufe wird zugelassen, wer über ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in Tanz verfügt.

² Abgebrochene Bachelor- und Master-Studiengänge an schweizerischen Fachhochschulen sind bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren zu deklarieren.

§ 3. Zusätzliche Zulassungsbedingungen

¹ Zusätzlich werden kumulativ vorausgesetzt:

- a. positiver Entscheid über die fachliche und künstlerische Eignungsabklärung,
- b. Nachweis einschlägiger Berufserfahrung,
- c. Nachweis genügender Deutsch- und Englischkenntnisse, die es erlauben, dem Unterricht folgen zu können.

² Ausnahmsweise kann eine Zulassung trotz mangelnden Sprachkenntnissen erfolgen; in diesem Fall ist die Zulassung mit einer Auflage zu verbinden, welche von der Studienleitung zu bestimmen ist.

§ 4. Zeitpunkt

Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Studienbeginns erfüllt sein. Kann der Nachweis zu Studienbeginn nicht erbracht werden, können Kandidatinnen und Kandidaten trotz Bestehen der Eignungsabklärung vom Studium ausgeschlossen werden.

§ 5. Aufnahme sur dossier

¹ Eine Aufnahme sur dossier ist möglich, wenn die erforderlichen Qualifikationen betreffend Vorbildung (§ 2) nicht vorliegen, aber eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann. Die Hochschulleitung kann die Einzelheiten über die Aufnahme sur dossier in einem Reglement festhalten.

² Die zusätzlichen Zulassungsbedingungen (§ 3) sind in jedem Fall zu erfüllen.

§ 6. Weitere Bestimmungen

¹ Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Eignungsabklärung bestanden haben, für die aber kein Studienplatz zur Verfügung steht, wird in der Reihenfolge der Prüfungsergebnisse eine Warteliste geführt.

² Eine nicht bestandene Eignungsabklärung kann ein Mal pro Studiengang und Praxisfeld wiederholt werden.

³ Die Zulassungsberechtigung gilt jeweils für das Studienjahr, für das die Eignungsabklärung vorgesehen war.

⁴ Die Zulassung zum Studium gilt unter der Bedingung, dass der Masterstudiengang durchgeführt wird.

Cornelia Bichsel
Stv. Leiterin Rechtsdienst

Hartmut Wickert
Leiter Departement Darstellende Künste
und Film

¹ Art. 25 und 73 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG), § 17 Fachhochschulgesetz des Kantons Zürich (FaHG).